

Vergleich Wohnungsbau BW zu Wohnungsbau BW kommunal

Die Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums zum Förderprogramm Wohnungsbau BW 2018/2019 wurde mit Wirkung zum 8.10.2019 geändert.

Mit der Änderung der Verwaltungsvorschrift wird das Landeswohnraumförderprogramm um eine neue Förderlinie „Wohnungsbau BW – kommunal“ ergänzt. Die Förderung richtet sich ausschließlich an die Städte und Gemeinden im Land, die selbst Mietwohnraum schaffen wollen.

Ein Vergleich der beiden Programme wird im Folgenden dargestellt, die Änderungen der Förderlinie Wohnungsbau BW – kommunal gegenüber der regulären Verwaltungsvorschrift wird rot dargestellt:

	Wohnungsbau BW 2018/2019 Allgemeine Vorschriften	Wohnungsbau BW 2018/2019 Förderlinie Wohnungsbau BW – kommunal
Förderfähige Maßnahmen	Bau, Erwerb, Schaffung	Bau, Erwerb, Schaffung
Dauert Miet- und Belegungsbindung	Wahlweise 10, 15, 25 oder 30 Jahre	30 Jahre
Miethöhe	OVM abzgl. wahlweise 20 bis 40 %	OVM abzgl. wahlweise 20 bis 40 %
Mindesteigenleistung (aus Eigenkapital)	20 %	20 %
Art der Förderung	Darlehen oder Zuschuss	Darlehen oder Zuschuss
wahlweise: Darlehenshöhe	80 % der Gesamtkosten*	80 % der Gesamtkosten* (zzgl. Tilgungsnachlass als Vorteil gegenüber dem regulären Förderprogramm)
wahlweise: Zuschusshöhe	Darlehen / Umrechnungsfaktor (dieser variiert kontinuierlich)	45 % der möglichen Darlehenssumme (im Normalfall bessere Konditionen für die Stadt als beim regulären Programm)
Eigentum des Objekts	Keine Vorgabe	Objekt muss nach Bezugsfertigkeit mindestens 40 Jahre im Eigentum der Stadt bleiben

* die zuwendungsfähigen Gesamtkosten sind auf maximal 3.000 € / m² Wohnfläche begrenzt; hieraus ergibt sich ein maximaler Darlehensbetrag von 2.400 € / m² Wohnfläche